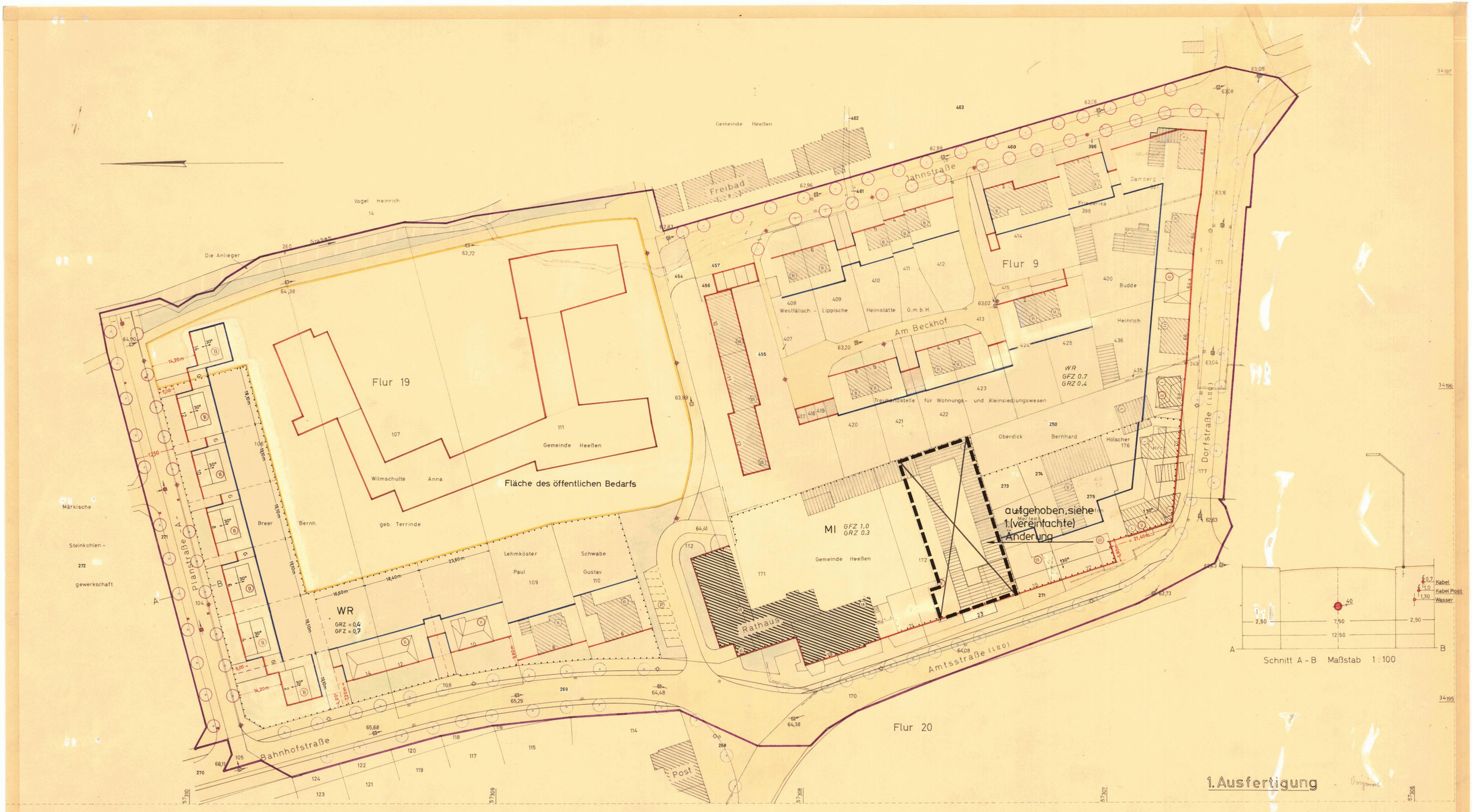

GEMEINDE HEESSEN

Flur: 9,19 u. 20

Maßstab: 1:500

Gebäudestand

- Wohngebäude
- Öffentl. Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Garagen
- Zahl der Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben

Grenzen, Flucht- und Baulinien

- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorschlag für neue Flurstücksgrenze
- Grenze des Plangebietes
- bestehenbleibende Fluchtlinie
- Begrenzung der ~~öffentl.~~ Fläche des öffentlichen Bedarfs
- Baulinie } Überbaubare Fläche
- Baugrenze }

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

- Bestehende öffentl. Verkehrsflächen
- Geplante öffentl. Verkehrsflächen
- Park- und Einstellplätze
- Private Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Geplante Bäume
- Geplante Büsche
- Durchfahrt und Arkaden

Baugebiete

- WR - reines Wohngebiet
- MI - Mischgebiet
- GE - Gewerbegebiet
- GI - Industriegebiet
- ~~Geschoßzahl~~
- GRZ - Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Wasserleitung
- Hydrant
- Kabelschacht
- Schieber
- schwarz: vorhanden
- Abwasserleitung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Kläranlage
- rot: neu
- Elt. Freileitung
- Elt. Kabel
- Trafostation
- Gasleitung
- Schutzzonen

Höhen- und weitere Angaben

- 62,25 neue Höhenlage
- 62,85 alte Höhenlage

- Satteldach
- Walmdach

Bebauungsplan Nr. ~~1~~ 07.047

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und für die geometrisch eindeutige Festsetzung der städtebaulichen Planung.

Dipl.-Ing. Sprenger Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Öffentl. best. Vermess.-Ing.

Ausgefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und Feldmessung örtlicher Aufnahmen.

Heessen, den 17. Januar 1963

Dipl.-Ing. Sprenger Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Öffentl. best. Vermess.-Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Gemeinderates vom 15.2.1963 aufgestellt

Heessen, den 14.3.1964 ~~196~~

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 11.4.1963 bis 11.5.1963 öffentlich ausgelegen.

Heessen, den 14.3.1964 ~~196~~

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Gemeinderat am 18.7.1963 als Satzung beschlossen worden

Heessen, den 14.3.1964 196

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 11.9.1964 genehmigt worden.

Münster, den 11. 9. 1964

Der Regierungspräsident

i. A. Gierdorf

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 11.9.64 Aktz. 34 Ja 9 ist am 31.9.64 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentl. Auslegung für jedermann.

Heessen, den 10.12. 1964

~~Der Gemeindedirektor~~

Der Stadtdirektor In Vertretung:

Erster Beigeordneter

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

Heessen, den 196

Der Gemeindedirektor

07.047